

RS OGH 1973/4/5 2Ob40/73

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.04.1973

Norm

ABGB §1327 d

ZPO §273

Rechtssatz

Es entspricht nicht der Lebenserfahrung, daß die Eltern sich den durch Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes freigewordenen Einkommensteil zur Gänze selbst zuwenden und dem anderen noch unterhaltsberechtigten Kind davon nichts zukommen lassen, es ist vielmehr zu erwarten, daß ein solcher freigewordener Einkommensteil den übrigen Familienmitgliedern annähernd gleichmäßig zugewendet wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 40/73

Entscheidungstext OGH 05.04.1973 2 Ob 40/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0031707

Dokumentnummer

JJR_19730405_OGH0002_0020OB00040_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at